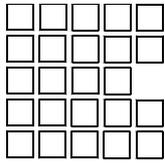


Satzung der Stadt Erlangen über die Tiefe der Abstandsflächen (Abstandsflächensatzung – AFS)

§ 1 Regelung abweichender Abstandsflächen.....	2
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich	2
§ 3 Inkrafttreten	2



Satzung der Stadt Erlangen über die Tiefe der Abstandsflächen (Abstandsflächensatzung - AFS)

vom 26.10.2017 / In-Kraft-Treten am 01.12.2017
(Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 30. November 2017)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 6 Abs. 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375), folgende Satzung:

§ 1 Regelung abweichender Abstandsflächen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung wird abweichend von Art. 6 Abs. 4 Sätze 3 und 4, Abs. 5 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 6 BayBO vorgesehen, dass
 1. nur die Höhe von Dächern mit einer Neigung von weniger als 70 Grad zu einem Drittel, bei einer größeren Neigung der Wandhöhe voll hinzugerechnet wird und
 2. die Tiefe der Abstandsfläche 0,4 H, mindestens 3 m, in Gewerbe- und Industriegebieten 0,2 H, mindestens 3 m, beträgt.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen Sonderregelungen hinsichtlich der Abstandsflächen bestehen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Erlangen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.